

**Grundsatzbeschluss des Vorstandes
zum Fachbereich Krankenhauseelsorge
des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH)
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
vom 14.12.2020
in der Fassung vom 14.12.2020**

In dem Bestreben, sowohl die gemeinsame gesamtstädtische Aufgabenwahrnehmung als auch die regionale Einbindung zu sichern, und in dem Willen, sowohl die fachlichen Standards als auch die gesamtkirchliche Verantwortung zu stärken, fasst der Vorstand folgenden Grundsatzbeschluss zum Fachbereich Krankenhauseelsorge des KKVHH:

§ 1 Auftrag

1. Die Krankenhauseelsorge (KHS) hat teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Entsprechend Präambel und Artikel I der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) erfüllt sie ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen.
2. Die KHS ist eine nach Konzeption und Standards spezifische Form kirchlicher Präsenz in der weithin säkular geprägten Institution Krankenhaus. Sie passt sich ein in die spezifische Auftragsituation Krankenhaus, ist jedoch unabhängig von dessen Hierarchie. Sie achtet die Verantwortung der verschiedenen Professionen, sucht das partnerschaftliche Gespräch und nimmt ihren Dienst in kritischer Solidarität wahr.
3. Die KHS geht von einem am Menschen orientierten Konzept im Praxisfeld Krankenhaus aus, das bei aller eigenen Zielorientierung der verschiedenen Berufsgruppen wesentlich von medizinisch-technischen, ökonomischen und gesundheitspolitischen Entwicklungen geprägt ist. Sie wendet sich an Patient*innen, deren An- und Zugehörige sowie an alle Mitarbeitenden. Sie sucht die Zusammenarbeit im Alltag des Krankenhauses.
Von ihrer biblisch-theologischen Grundlage her vertritt die KHS ein ganzheitlich ausgerichtetes Verständnis von Gesundheit, Krankheit und Heilung, von Menschsein insgesamt. Sie achtet die Würde und Freiheit des einzelnen Menschen, auch im Umgang mit Grenzen und Sterben. Gerade in den Krisensituationen sucht sie Wege, Leiden und Brüche wahrzunehmen, auszuhalten und in das Leben zu integrieren. Dabei leitet sie die Erfahrung, dass Gottesdienst, Stille, Gebet, Rituale und Segen einerseits und das seelsorgliche Gespräch andererseits sich gegenseitig ergänzen.
4. Mit dem Angebot von Seelsorge und Verkündigung dient die KHS den Kranken, deren Angehörigen und Mitbetroffenen sowie den Mitarbeiter*innen im Krankenhaus, und zwar unabhängig von deren Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Sie versteht sich als aufsuchende Seelsorge.

§ 2 Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen für die KHS bestehen im Grundrecht auf freie ungestörte Religionsausübung gemäß Artikel 4 Grundgesetz und im Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung. Daraus ergibt sich das Recht der von der Kirche mit der Krankenhauseelsorge beauftragten ehren- und hauptamtlichen Seel-

sorger*innen, Menschen im Krankenhaus Gottesdienste und Seelsorge anzubieten und sie unter Wahrung von Artikel 136 Weimarer Reichsverfassung durchzuführen.

2. Die KHS des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) ist ein unselbständiger Dienst des KKVHH entspr. Art. 115 Abs. 2 der Verfassung der Nordkirche. Als solche ist sie einer der Fachbereiche des KKVHH, dem gemäß § 2.2 seiner Satzung vom 02.02.2016 auf dem Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise im Themenfeld Seelsorge die Arbeitsfelder Krankenhaus-, Aids- und Flughafenseelsorge übertragen sind.
3. Die KHS ist Ort der Zusammenarbeit zur Seelsorge qualifizierter haupt- und ehrenamtlich Tätiger (vgl. SeelGGergG). Es wird angestrebt, in allen Krankenhäusern den Einsatz von Ehrenamtlichen in der KHS zu ermöglichen. Vorausgesetzt ist dabei, dass ihnen ein*e hauptamtliche*r Krankenhauseelsorger*in als Ansprechpartner*in vor Ort zur Verfügung steht (vgl. § 5.4. und § 10).
4. Die in der KHS haupt- oder ehrenamtlich Tätigen gehen achtsam mit den Grenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um. Grenzüberschreitungen jeglicher Art, erotische oder sexuelle Handlungen und Beziehungen sind mit einer professionellen Haltung in der Seelsorge nicht vereinbar.
Es gilt in der jeweils aktuellen Fassung das Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGausfVO) vom 28. November 2019 (KABl. S. 558).
Mit dem Papier „Schutzkonzept: Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen vom 26.09.2018“ hat sich die KHS ein Präventionskonzept gegeben. Dieses muss in einem ständigen Prozess nicht nur auf der Ebene des Fachbereiches Krankenhauseelsorge, sondern auch auf der Ebene des KKVHH kontrolliert und fortentwickelt werden. Dazu gehören Maßnahmen und Schulungen, um das Bewusstsein für diese Thematik wach zu halten und den Mitarbeiter*innen zu ermöglichen, ihre Haltung dazu zu entwickeln. Der Prozess muss zudem dokumentiert und nachvollziehbar sein.
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere mit Kindern und Jugendlichen arbeitende haupt- oder ehrenamtliche in der KHS vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei länger anhaltender Beschäftigung kann eine Aktualisierung des Führungszeugnisses gewünscht werden. Die Kosten hierfür trägt der KKVHH.
(Dieser Punkt 4 ist vorläufig und bedarf der weiteren Bearbeitung!)
5. Die in der KHS haupt- oder ehrenamtlich Tätigen haben die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren; sie sind an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden (Gem. Artikel 17 der Verfassung der Nordkirche in Verbindung mit dem EKD-Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) (GVOBl. 201 I S. 50)).

§ 3 Aufgaben

- I. Zu den Aufgabenbereichen der KHS, die von den Seelsorger*innen in verantwortlicher Gestaltung und Begrenzung wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:
 - a) seelsorgliche Gespräche und Begegnungen mit Patient*innen, besonders auch Begleitung Sterbender,
 - b) Begleitung und Beratung von Angehörigen und Mitbetroffenen,
 - c) Beratung und Seelsorge für das Krankenhauspersonal,
 - d) Gottesdienste und Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien,
 - e) Gesprächsgruppen sowie kommunikative und kulturelle Angebote,
 - f) Kooperation mit dem ärztlich-therapeutisch-pflegerischen Personal,

- g) Kontakt zur Krankenhausleitung und -verwaltung,
 - h) Mitwirkung an der Erörterung von ethischen Problemstellungen, insbesondere bei der Entscheidungsfindung und bei der Bewältigung der Folgen der Entscheidung,
 - i) Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals, (insbesondere Krankenpflegeunterricht),
 - j) Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, insbesondere mit den umliegenden,
 - k) organisierte und strukturierte ökumenische Zusammenarbeit,
 - l) Kultursensibilität, interreligiöse Offenheit und Zusammenarbeit fördern,
 - m) Kooperation mit anderen ambulanten und stationären Einrichtungen und Initiativen (Gemeinwesenorientierung),
 - n) Gewinnung von Menschen zu qualifizierter ehrenamtlicher Seelsorge-Tätigkeit im Krankenhaus sowie deren Ausbildung und Begleitung in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Zentrum für KSA,
 - o) Kontakt zu anderweitig ehrenamtlich Mitarbeitenden im Krankenhaus,
 - p) Transparentmachen der eigenen Tätigkeit für Andere im Krankenhaus sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Leitenden Pastor / der Leitenden Pastorin und der Geschäftsstelle des KKVHH,
 - q) Betreuung von Räumen der Stille.
2. Das eigenverantwortliche Wirken der mit besonderer seelsorglicher Qualifikation ehrenamtlich in der KHS Tätigen konzentriert sich vor allem auf die Aufgaben nach Abs. I Buchstabe a) und b).
 3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die regelmäßige Präsenz im Krankenhaus zu klären sowie die Erreichbarkeit im Notfall außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Rufbereitschaft) zu regeln (vgl. § 9).

§ 4 Standards

1. Um ihren spezifischen Auftrag im Krankenhaus erfüllen zu können, ist die KHS fachlichen Standards verpflichtet, ohne die ein kompetentes seelsorgliches Handeln in seinen Möglichkeiten und Grenzen nicht erreichbar ist. Für die Zusammenarbeit der evangelisch-lutherischen mit der katholischen KHS gelten die zusammen entwickelten Standards, festgehalten in dem Papier „Krankenhauseelsorge - Gemeinsame Qualitätsstandards der Krankenhauseelsorge im Ev. - Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg und im Erzbistum Hamburg 2020“. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Stellenbesetzungen werden auf der Grundlage dieser Standards vorgenommen.
2. Die fachlichen Standards beziehen sich zum einen auf die Aufgaben, die Feldkompetenz und die pastorale Identität der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, auf Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Ausprägung einer seelsorglichen Haltung.
3. Zum anderen beziehen sich die fachlichen Standards auf bestimmte institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen für die KHS, für deren Gewährleistung die Leitung der KHS verantwortlich ist, teilweise in Zusammenarbeit mit der KHS vor Ort, teilweise auch in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Krankenhausleitung.

§ 5 Leitungsstrukturen

1. Zugehörigkeit zur Krankenhauseelsorge des KKVHH:
Zur KHS des KKVHH gehören
 - a) die in das KHS-Pfarramt des KKVHH berufenen Pastor*innen,
 - b) die in der KHS tätigen Diakon*innen,

- c) die mit besonderer seelsorglicher Qualifikation ehrenamtlich in der KHS Tätigen in den jeweiligen Krankenhäusern,
 - d) der Leitende Ausschuss für die Krankenhausseelsorge (Satzung des KKVHH, §6.6),
 - e) die Leitende Pastorin bzw. der Leitende Pastor des KKVHH, die*der die KHS im Auftrag des Verbandsvorstandes des KKVHH und im Zusammenwirken mit dem KHS-Fachkonvent leitet.
2. Der Leitende Ausschuss für KHS (LA-KHS)
- 2.1. Der Verbandsvorstand des KKVHH setzt unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Organe des KKVHH zur Leitung der KHS des KKVHH den LA-KHS ein. Dieser begleitet, unterstützt und fördert die KHS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung einer Beschlussfassung im Verbandsvorstand über Konzeption und Schwerpunkte der Arbeit, über gemeinsame Planungen, inhaltliche Vorhaben, Fortbildung, Förderung qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeit in der KHS, Öffentlichkeitsarbeit, über Organisation und Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - b) Vorschläge zur Entscheidung des Verbandsvorstandes über die Besetzung der KHS-Stellen mit entsprechend §§ 3 und 4 geeigneten Pastor*innen bzw. Diakon*innen im Rahmen des geltenden Rechts und anderweitige Personalentscheidungen, die der Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand bedürfen,
 - c) Aufstellung des KHS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans im Rahmen der jährlich vom KKVHH für die KHS insgesamt bereitgestellten Mittel (vgl. § 11),
 - d) Erstellung des KHS-Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Organe des KKVHH,
 - e) Beratung der Jahresrechnung,
 - f) Rechenschaft gegenüber dem Verbandsvorstand.
- 2.2. Die Mitglieder des LA-KHS werden vom Verbandsvorstand für die laufende Wahlperiode, längstens für den Zeitraum von 6 Jahren (erneute Berufung ist zulässig) berufen. Der LA-KHS hat neun stimmberechtigte Mitglieder. Darunter sind:
- a) bis zu 5 nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst Stehende, die aus verschiedenen Regionen kommen sollen und aus den nachstehenden Arbeitsbereichen stammen:
 - 2 Pflegedirektor*innen (möglichst je aus einem konfessionellen und einem nicht konfessionellen Krankenhaus, vorgeschlagen vom*von der Leitenden Pastor*in und den beiden Mitgliedern im LA-KHS aus dem KHS-Fachkonvent),
 - 1 ärztliche Person (vorgeschlagen vom*von der Leitenden Pastor*in und den beiden Mitgliedern im LA-KHS aus dem KHS-Fachkonvent),
 - 1 Pflegekraft (vorgeschlagen vom*von der Leitenden Pastor*in und den beiden Mitgliedern im LA-KHS aus dem KHS-Fachkonvent),
 - 1 ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in (vorgeschlagen durch die Versammlung der Ehrenamtlichen in der KHS (vgl. § 10)),
 - b) 2 Mitglieder nach Wahl des KHS-Fachkonventes aus seiner Mitte (vgl. das Papier: Procedere bei der Wahl von zwei Mitgliedern des KS-Konventes als Vorschlag zur Berufung in den Leitenden Ausschuss für die KS vom 18. Juli 2018),
 - c) mindestens 1 Mitglied des Verbandsvorstandes,
 - d) die Leitende Pastorin bzw. der Leitende Pastor des KKVHH.
- 2.3. Der LA-KHS tritt unter dem Vorsitz der*des Leitenden Pastor*in des KKVHH mindestens viermal pro Kalenderjahr zusammen.
- 2.4. Der*Die Leitende Pastor*in des KKVHH hält für den LA-KHS den Kontakt zu den Leitungen der Krankenhäuser im Benehmen mit den betreffenden Krankenhausseelsorger*innen sowie die Verbindung zur KHS in der Nordkirche und in der EKD insgesamt.
- 2.5. Bei Beschlüssen zur Vorbereitung von Stellenbesetzungen innerhalb eines Seelsorgeraumes sind die in ihm hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen aufgrund der unmittelbaren Zusammenarbeit, zu hören; au-

Bßerdem soll eine vom jeweiligen Krankenhaus zu benennende Vertretung gehört werden. Bei Stellenbesetzungen in evangelisch/katholischen Teams in der KHS soll die Fachbereichsleitung KHS des Erzbistums oder deren Vertretung gehört werden.

- 2.6. Über die Sitzungen des Leitenden Ausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Vorstandsvorstand und der*dem Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH zur Kenntnis zugeht.

3. Die Leitende Pastorin bzw. der Leitende Pastor
 - 3.1. Der*Die Leitende Pastor*in unterstützt als hauptamtliche Geschäftsführung des KKVHH das pröpstliche Mitglied im Vorsitz des Vorstandsvorstandes/KKVHH bei der Wahrnehmung seiner geistlichen und verfassungsgemäßen Aufgaben (Satzung des KKVHH, §9.3). Deshalb nimmt er oder sie die Aufsicht über alle hauptamtlich in der KHS des KKVHH tätigen Pastor*innen wahr. Außerdem ist er*sie der*die unmittelbare Vorgesetzte für die Diakon*innen. Sie oder er hat die operative Leitung der KHS inne.
 - 3.2. Zu seinen*ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorsitz im LA-KHS,
 - b) Personalentwicklung und Qualitätssicherung der Arbeit,
 - c) die geistliche Begleitung,
 - d) die Leitung des KHS-Fachkonventes und Sicherstellung seiner Arbeit (vgl. § 6),
 - e) für die Qualitätssicherung der KHS und die Vermittlung ihrer Standards zu sorgen,
 - f) den Dialog mit den Krankenhausleitungen zu pflegen und bei der Entwicklung von Refinanzierungen (z.B. durch Krankenhaus-Träger) unter Wahrung kirchlicher Auftragsklarheit fachlich zu unterstützen,
 - g) für die KHS innerhalb und außerhalb der Kirche einzutreten.

4. Die Krankenhauseelsorger*innen

Die Krankenhauseelsorger*innen sind verantwortlich für den Einsatz der in ihrem Krankenhaus ehrenamtlich in der KHS Tätigen. Sie stellen die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Arbeit der Ehrenamtlichen sicher. Weiterhin stehen sie für deren Fachberatung und geistliche Unterstützung zur Verfügung. Es wird angestrebt, dass in jedem Krankenhaus mindestens drei bis vier ehrenamtliche Krankenhauseelsorger*innen tätig sind (vgl. § 2.3.)

5. Die Geschäftsstelle

In Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Organe des KKVHH und des Leitenden Ausschusses (LA-KHS) wird die Finanz- und Personalplanung sowie die Budget- und Personalverwaltung von der Geschäftsstelle/KKVHH ggf. in Verbindung mit einer auftragsverwaltenden Stelle wahrgenommen.

§ 6 Treffen der hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen (KHS-Fachkonvent)

1. Das Treffen der hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen im KKVHH dient als Fachkonvent der Aussprache und der gegenseitigen Information, der theologischen und pastoralpsychologischen Arbeit sowie der Verabredung gemeinschaftlichen und arbeitsteiligen Handelns in übergreifenden Aufgabenbereichen der KHS. Der KHS-Fachkonvent hat ein Antragsrecht gegenüber dem LA-KHS.

2. Dem KHS-Fachkonvent gehören alle hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen des KKVHH an, darüber hinaus ohne Stimmrecht die zu den Kirchenkreisen Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein gehörigen ev.-luth. Krankenhauseelsorger*innen in anderer Anstellungsträgerschaft, die Pastor*innen oder Diakon*innen der in der Trägerschaft des KKVHH befindlichen AIDS-Seelsorge „positiv leben & lieben“ und eine Vertretung der Notfallseelsorge der Hamburger Kirchenkreise. Einen Gaststatus ohne Stimmrecht können Pastor*innen und Diakon*innen im übergemeindlichen Dienst mit explizit seelsorglichem Auftrag erhalten. Sie beantragen bei der*dem Leitenden Pastor*in des KKVHH

den Gaststatus, der ihnen nach Zustimmung durch den Ältestenrat gewährt werden kann.

3. Der KHS-Fachkonvent als Treffen der hauptamtlichen Krankenhauseelsorger*innen kommt mindestens sechsmal im Jahr unter Vorsitz der*des Leitenden Pastor*in des KKVHH zusammen. Die Krankenhauseelsorger*innen des KKVHH sind zur Teilnahme verpflichtet. Im jeweiligen Monat entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am regionalen Konvent der Pastor*innen (§ 7 Abs. 1).
4. Die Konventsarbeit wird durch einen Ältestenrat vorbereitet und begleitet. Ihm gehören der*die Leitende Pastor*in des KKVHH und vier Krankenhauseelsorger*innen an, die vom KHS-Fachkonvent aus seiner Mitte heraus für die Dauer von vier Jahren gewählt werden (vgl. das Papier: Procedere bei der Wahl in den Ältestenrat des Hamburger Krankenhauseelsorge-Konventes vom 16.07.2018). Mit Rederecht kann auf Wunsch der*des Leitenden Pastor*in auch ihr*e / sein*e Referent*in an den Treffen des Ältestenrates teilnehmen.
5. Der Ältestenrat berät den*die Leitende Pastor*in des KKVHH bei seinen*ihren KHS-bezogenen Tätigkeiten und unterstützt bei der Regelung von Konflikten. Die Sitzungen des Ältestenrates werden protokolliert. Soweit nicht anders abgesprochen, gilt bei personellen und konflikthaften Themen Verschwiegenheit.
6. Aus der Mitte des KHS-Fachkonventes werden zwei Mitglieder für den LA-KHS gewählt (vgl. § 5, 2.2.c, sowie das Papier: Procedere bei der Wahl von zwei Mitgliedern des KS-Konventes als Vorschlag zur Berufung in den Leitenden Ausschuss für die KS vom 18.07.2018).

§ 7 Regionalbezug

1. Die Krankenhauseelsorger*innen des KKVHH gehören neben dem KHS-Fachkonvent (vgl. § 6) je nach Lage ihres Dienstortes einem der Konvente der Pastor*innen in den Propsteien der Kirchenkreise Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein an. In den Monaten, in denen kein KHS-Fachkonvent stattfindet, sind die Krankenhauseelsorger*innen verpflichtet, an den entsprechenden regionalen Konventen teilzunehmen. Die Diakon*innen der KHS ordnen sich darüber hinaus durch schriftliche Erklärung einem Konvent der Mitarbeiter*innen im Kirchenkreis ihres Dienstortes zu, sofern dieser vorhanden ist.
2. Die Krankenhauseelsorger*innen bringen sich mit den Inhalten ihrer Arbeit in den jeweiligen Krankenhäusern, die sich in der Propstei befinden, sowie der Situation der KHS in den Propsteikonventen ein, zu denen sie gehören.
3. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger suchen die Verbindung zu den Gemeinden im regionalen Umfeld und Einzugsbereich ihres jeweiligen Krankenhauses.

§ 8 Seelsorgeräume

1. Innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der KHS des KKVHH in den Kirchenkreisen HH-Ost und HH-West/Südholstein werden seit dem 01.01.2020 Seelsorgeräume gebildet. Sie bestehen aus dem organisatorischen Zusammenschluss der KHS verschiedener geographisch möglichst nahe bei einander liegender, bzw. verkehrstechnisch gut untereinander zu erreichender Krankenhäuser. Der Zuschnitt der Seelsorgeräume kann verändert werden, wenn dies dem übergeordneten Ziel der KHS dient. Ihr Zweck ist allein die Strukturierung und Koordinierung der KHS einschließlich der Personalplanung. Hierzu gehören Vertretungsregelungen und das Erreichen von Synergieeffekten. Ein*e Krankenhauseelsorger*in bleibt feste*r Ansprechpartner*in für ein Krankenhaus und ist weiterhin für die Steuerung der Belange der KHS in diesem Hause zuständig. Unabhängig davon haben alle Krankenhauseelsorger*innen des Seelsor-

geraumes gemeinsam die Belange ihres Raumes in den Blick zu nehmen und diese verantwortungsvoll zu gestalten.

2. Der*Die Leitende Pastor*in trifft sich in regelmäßigen Abständen zu einem Austausch mit dem Team der Krankenhauseelsorger*innen eines jeden Seelsorgeraumes. Hierbei geht es inhaltlich im Wesentlichen um die Entwicklungen der KHS in der vorangegangenen Zeit und deren Ausrichtung und Aufstellung für die Zukunft.
3. Das Team der Krankenhauseelsorger*innen ist bei der Neubesetzung von Krankenhauseelsorgestellen ihres Seelsorgeraumes zu hören.
4. Grundlage für die Bildung und Arbeit der Seelsorgeräume bildet das Papier „Organisation der Seelsorgeräume des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des KKVHH“ vom 03.06.2019. Es gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

§9 Regelungen der Erreichbarkeit in Notfällen

- 1) Die KHS ist innerhalb der Woche auch außerhalb der Präsenzzeiten der Krankenhauseelsorger*innen in den Krankenhäusern für Notfälle erreichbar. Die Regelungen hierfür treffen die Krankenhauseelsorger*innen im Einvernehmen, gegebenenfalls mit den Kolleg*innen des Seelsorgeraumes nach den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen. Notfälle sind Fälle, in denen dringend und zeitnah eine pastorale Tätigkeit in einer Krise insbesondere rund um Sterben und Tod benötigt wird. Kann die Erreichbarkeit in Notfällen nicht durch die KHS sichergestellt werden, sind die Krankenhäuser an die Leitstellen für die Notfallseelsorge im öffentlichen Raum in Hamburg und im Schleswig-Holsteiner Bereich der Hamburger Kirchenkreise zu verweisen.
- 2) Unabhängig davon ist die KHS auch an Wochenenden und Feiertagen erreichbar für Notfälle in Krankenhäusern. Notfälle sind auch hier Fälle, in denen dringend und zeitnah eine pastorale Tätigkeit in einer Krise insbesondere rund um Sterben und Tod benötigt wird.
- 3) Die Regelungen hierzu hat der KHS-Fachkonvent in Abstimmung mit der Leitung der KHS erarbeitet. Sie finden sich in dem Papier „Einheitliche Regelung im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des KKVHH zur Erreichbarkeit von Krankenhauseelsorger*innen bei Notfällen an Wochenenden und Feiertagen (Seelsorgenotruf)“, das in seiner aktuellen Fassung gilt. Es ist am 01. April 2020 in Kraft getreten.

§ 10 Treffen der Ehrenamtlichen

Die Ehrenamtlichen in der KHS sollen neben dem Austausch mit dem*der Krankenhauseelsorger*in des Krankenhauses, in dem sie sich engagieren und neben ihrer Supervision Gelegenheit haben, in einem Gesamtforum miteinander ins Gespräch zu kommen, Informationen über die KHS, ihre Themen und Herausforderungen sowie mögliche strukturelle Veränderungen zu erhalten und sich fachlich auszutauschen und weiterzubilden. Zur Begleitung aller Ehrenamtlichen in der KHS wird aus dem KHS-Fachkonvent eine Person in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für KSA beauftragt. Mit dieser zusammen lädt die*der Leitende Pastor*in zweimal im Jahr zu einer Versammlung der Ehrenamtlichen ein. Die Teilnahme der Ehrenamtlichen ist ausdrücklich gewünscht, weil sie die Fortbildung, Zusammenarbeit und Einbindung fördert.

§ 11 Finanzen

1. Im Haushalt des KKVHH werden jährlich Mittel für die Krankenhauseelsorge zur Verfügung gestellt. Die Grundlage dafür bildet der durch Beschluss der Verbandsversammlung des KKVHH festgesetzte Prozentsatz der Schlüsselzuweisungen. Mittel von Dritten können zur Durchführung von Aufgaben der KHS herangezogen werden.
2. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel erstellt der Leitende Ausschuss (LA-KHS) unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH als Sonderhaushalt den KHS-Haushaltsplan, der insbes. die Personalkosten, die den einzelnen Krankenhauseelsorger*innen für verschiedene Bereiche zur Verfügung gestellten Sachmittel sowie gemeinsame Sach- und Verwaltungskosten enthält.
3. Der KHS-Haushaltsplan wird durch den Vorstand beschlossen. Soweit nicht zweckgebundene oder Mittel von Dritten betroffen sind, gelten für den KHS-Haushaltsplan die Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordkirche zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss.
Näheres wird in Form haushaltsrechtlicher Vermerke geregelt. Nicht verbrauchte Mittel des KHS-Haushaltsplans können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.
4. Die Krankenhauseelsorger*innen führen Buch über die ihnen vom KKVHH und von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel sowie über die Ausgaben. Sie legen Buch und Belege mindestens zweimal jährlich vor. Näheres wird vom Leitenden Ausschuss festgelegt.
5. Der KHS-Stellenplan ist Bestandteil des Stellenplans des KKVHH.
6. Da es sich beim KHS-Haushalt um einen Sonderhaushalt innerhalb des Haushaltes des KKVHH handelt, wird die Jahresrechnung auf Empfehlung des LA-KHS mit der Befürwortung durch den*die Vorsitzende*n des Finanzausschusses/KKVHH sowie durch Beschluss des Vorstandes abgenommen und der Verbandsversammlung bei Abnahme des KKVHH-Haushaltes zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Entlastung erfolgt entsprechend der Satzung des KKVHH.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Grundsatzbeschluss tritt durch Beschluss des Vorstandes des KKVHH vom 14.12.2020 zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 20.04.1998 in der Fassung vom 10.12.2014. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche Leitende Ausschuss bleibt in der gegebenen Zusammensetzung im Amt bis zur Berufung des neuen Leitenden Ausschusses durch den neuen Vorstand/KKVHH zu Beginn einer neuen Wahlperiode entsprechend § 6 Abs. 6 der Satzung des KKVHH vom 02.02.2016.

Hamburg, 14.12.2020

Anhänge:

Schutzkonzept: Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen vom 26.09.2018

Krankenhausseelsorge - Gemeinsame Qualitätsstandards der Krankenhausseelsorge im Ev. - Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg und im Erzbistum Hamburg 2020

Procedere bei der Wahl von zwei Mitgliedern des KS-Konventes als Vorschlag zur Berufung in den Leitenden Ausschuss für die KS vom 18. Juli 2018

Procedere bei der Wahl in den Ältestenrat des Hamburger Krankenhausseelsorge-Konventes vom 16.07.2018

Organisation der Seelsorgeräume des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des KKVHH vom 03.06.2019.

Einheitliche Regelung im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des KKVHH zur Erreichbarkeit von Krankenhausseelsorger*innen bei Notfällen an Wochenenden und Feiertagen (Seelsorgenotruf) Version 3 final 2019-II-06